

Allgemeinverfügung zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie über die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (in der ab 11.02.2021 gültigen Fassung) weitergehende Maßnahmen

Das Gesundheitsamt des Landkreises Karlsruhe erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Karlsruhe folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 - a. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4 CoronaVO,
 - c. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
 - d. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
 - e. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - f. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 - g. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 - h. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - i. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - j. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 - k. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Absatz 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
 - l. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben und ist damit ab dem 12.02.2021, 00:00 Uhr wirksam.
3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis **07.03.2021**.
Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die 7-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Karlsruhe an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung regelt kreisweit geltende Ausgangsbeschränkungen mit Ausnahmen. Danach gilt grundsätzlich ein Verbot, sich außerhalb der Wohnung oder einer sonstigen Unterkunft aufzuhalten.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW.

Mit § 28a Abs. 3 IfSG hat der Bundesgesetzgeber die Grundentscheidung getroffen, dass bei Erlass von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie grundsätzlich ein differenziertes, gestuftes Vorgehen geboten sei, das sich an dem tatsächlich regionalen Infektionsgeschehen orientieren soll. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen allen voran die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Corona-Virus (SARS-CoV-2) die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die maximale Inkubationszeit (Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbrechen der Krankheit) beträgt laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) 14 Tage. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden.

Epidemiologische Daten weisen auf eine rund 1,5-fach erhöhte Reproduktionszahl der neuen Virusvarianten hin. Auch zeigt sich eine höhere Rate an infizierten Kontaktpersonen in den Kontaktpersonennachverfolgungsdaten. Es wird von einer leichteren Übertragbarkeit der neuen Virusvarianten ausgegangen.

Im Landkreis Karlsruhe beträgt der 7-Tage-Inzidenzwert, Stand 11.02.2021, 67 pro 100.000 Einwohner. Im Vergleich hierzu beträgt der Durchschnitt im Land Baden-Württemberg, Stand 11.02.2021, 56 pro 100.000 Einwohner. Darüber hinaus zeigt sich im Landkreis Karlsruhe ein diffuses Infektionsgeschehen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 IfSG liegen vor. Die zuständige Behörde hat daher die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus erforderlich ist.

Das Landratsamt Karlsruhe hat als zuständige Behörde von ihrem pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch gemacht, § 40 LVwVfG. Als notwendige Schutzmaßnahme ist die in dieser Allgemeinverfügung geregelte Ausgangsbeschränkung nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG aus infektionsschutzfachlicher Sicht geboten.

Trotz der landesweiten Kontaktbeschränkungen und der bis zum 10.02.2021 im Verbund geltenden Ausgangsbeschränkung nach § 1 c CoronaVO ist der Inzidenzwert im Landkreis Karlsruhe immer noch deutlich über dem maßgeblichen 50-Tage-Inzidenzwert. Seit einigen Tagen stagniert er auf höherem Niveau, überdies sind Schwankungen zu verzeichnen. Hinzu kommen zunehmend Nachweise über die höher ansteckenden Virusvarianten.

Durch die vorherigen Ausgangsbeschränkungen wurden weitergehend Situationen vermieden, in denen sich Menschen begegnen und die nicht aus triftigen Gründen unerlässlich sind. Zusammen mit dieser ergänzenden Maßnahme sind die Inzidenzwerte von 224 am 19.12.2020 innerhalb der letzten Wochen auf den heutigen Inzidenzwert von 67 gesunken. Es handelt sich dabei um eine erfolgreiche Maßnahme zur Kontaktbeschränkung in der Pandemie-Bekämpfung, deren Wegfall die Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit erheblich gefährden würde, § 28a Abs. 2 Satz 1 IfSG. Der Verzicht auf die Ausgangsbeschränkung führt auch unter Berücksichtigung aller anderen ergriffenen Maßnahmen zu einer wesentlichen Verschlechterung des Infektionsgeschehens. Dies zum einen, weil ein diffuses Ausbruchsgeschehen zu verzeichnen ist, zum anderen, weil mittlerweile im Landkreis Karlsruhe Virusvarianten aufgetreten sind:

Es sind diffuse Infektionen in allen Gemeinden und Städten des Kreises zu beobachten mit vielen kleineren Ausbruchsgeschehen. Derzeit gibt es nur einen größeren Ausbruch in einem Pflegeheim, welcher nicht maßgeblich die Inzidenz bestimmt. Die Quellen der Fälle werden analysiert. Aktuell ist bei 27 % der Fälle die Infektionsquellen nicht zu eruieren, weitere 18 % der Fälle stammen aus sonstigen verschiedenen, einzelnen Quellen, in Summe fast 50 %, was als ein Beleg für die weiter bestehende diffuse Verbreitung zu werten ist.

Innerhalb der letzten 14 Tage wurden dem Gesundheitsamt mit steigender Tendenz 98 Fälle von Virusmutationen gemeldet. Die Anzahl der gemeldeten Gesamtfälle in dieser Zeit beträgt 868. Es bestätigt sich die, im Vergleich zur bekannten Variante, erhöhte Ansteckungsfähigkeit: Das Landratsamt Karlsruhe verzeichnet von Tag zu Tag mehr Virusvarianten-Meldungen. Hinzu kommt, dass nicht alle Labore im Zeitraum der letzten 14 Tage auf die Virusvarianten getestet haben. Erst seit wenigen Tagen wird flächendeckend getestet. Es ist daher zu erwarten, dass eine erhebliche Dunkelziffer besteht.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig, sie ist erforderlich, da kein ebenso wirksames Mittel ersichtlich ist. Insbesondere sind die durch die CoronaVO greifenden Maßnahmen im Landkreis Karlsruhe nicht ausreichend, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Die dort geltenden Regelungen mögen die wesentliche Verschlechterung des Infektionsgeschehens des Virus im Land Baden-Württemberg insgesamt (Inzidenzwert von 56) verhindern, im Landkreis Karlsruhe liegt der 7-Tage-Inzidenzwert jedoch deutlich höher (Inzidenzwert von 67). Ebenso vermag alleine die in § 9 Abs. 1 CoronaVO geltende Ansammlungsbeschränkung die Ausbreitung des Virus alleine nicht zu verhindern; es hat sich gezeigt, dass die Ausgangsbeschränkung und die Beschränkung von Ansammlungen sich gegenseitig ergänzen und kumulativ wirken. Weitere mildere örtlich, situativ oder sonst einzeln begrenzte Maßnahmen, wie beispielsweise ein Alkoholkonsum- oder ein Betretungsverbot, können einem landkreisweit diffusen Infektionsgeschehen nicht entgegenwirken. Die Ausgangsbeschränkung ist ebenso geeignet, im Übrigen auch angemessen. Denn die hierdurch eingeschränkten Grundrechte haben, wenn kein triftiger Grund für eine Ausnahme vorliegt, vor den überragend wichtigen, vorrangigen, Allgemeininteresse des Gesundheitsschutzes und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe an der Infotheke eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe (www.landkreis-karlsruhe.de) abrufbar.
- Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Karlsruhe, den 11.02.2021

Gez.

Knut Bühler
Stellvertreter des Landrats